

Ordnung des internationalen Festivals für Folklore der Bergregionen

§ 1

Das internationale Festival für Folklore der Bergregionen in Zakopane ist ein kulturelles Ereignis von internationalem Ausmaß. Im Rahmen des Festivals haben die eingeladenen Amateur-Folkloreensembles die Möglichkeit, sich im Bereich Musik, Gesang, Tanz, Bräuche, Sitten zu präsentieren und zwar unter Berücksichtigung des Reichtums der traditionellen Kultur und des volkstümlichen Schaffens aus verschiedenen Bergregionen der ganzen Welt.

Das vorrangige Ziel des Festivals ist die Verbreitung und der Schutz solcher Werte, die die nationale Identität festigen sowie Traditionen und zwischenmenschliche Bindungen stärken. Das Festival hat somit einen Bildungs-, Wissenschafts- und Werbecharakter. In seiner Ausgestaltung aber bleibt der Charakter eines Festes von Bergbewohnern erhalten.

§ 2

Am Festival können Ensembles teilnehmen, die ihren Sitz in einem Berggebiet haben und die folkloristischen Traditionen ihrer ethnografischen Region kultivieren. Eine Ausnahme können geschlossene ethnografische Gruppen aus den Bergen bilden, die zurzeit außerhalb ihrer Region leben. Ensembles aus einem Flachland, die ein auf der Gebirgsfolklore gestütztes Programm darstellen möchten, entsprechen den Voraussetzungen des Festivals nicht.

§ 3

Das Festival gilt als Wettbewerb, ist also auch für solche Ensembles vorgesehen, die um die Wette auftreten wollen. Die teilnehmenden Ensembles werden durch eine internationale Jury in drei gleichwertigen Kategorien bewertet und zwar in der:

I- traditionellen

II- künstlerisch bearbeiteten

III- stilisierten Kategorie

ENSEMBLE-KATEGORIEN

Das Grundkriterium für die Teilung in die o.a. Kategorien ist der Grad der Bühnenbearbeitung der traditionellen Gebirgsfolklore, vertreten durch das gegebene Ensemble.

I Kategorie. Die Ensembles führen die Folklore in der traditionellen Form vor.

Die Ensembles führen ein Programm vor, das auf der lokalen Gebirgsfolklore beruht und der Tradition der eigenen ethnografischen Region entspricht. Im Programm sollen ein Brauch oder eine Sitte so dargestellt werden, dass die Folklore in einem breiteren kulturellen Kontext gezeigt wird. Die Vorführung eines Brauchs, einer Sitte, der Tracht, Musik, Gesangs darf sich nur auf eine Geschichtsperiode beziehen. Die Musikinstrumente, Musik, Gesang, Tanz oder jegliche Requisite müssen mit der Tradition übereinstimmen. (authentisch/originell oder rekonstruiert). Bei der Vorführung sind übermäßig ausgebaute Sprechpartien oder Dialoge zu vermeiden. Wiedergegebene Tänze, Musik, Bräuche und Sitten bewahren eine traditionelle Form, die nur auf das Notwendigste an die Bühnenbedingungen angepasst ist.

II Kategorie. Die Ensembles führen die Folklore in der künstlerisch bearbeiteten Form vor.

Die Ensembles präsentieren das Programm, dem die Gebirgsfolklore der eigenen ethnischen Region oder der benachbarten Regionen zu Grunde liegt. Zugelassen ist das Schaffen von Choreographie und Musikbearbeitung, die jedoch wesentlich die Gebirgsfolklore der dargestellten Region nicht entstellen. Ausgeschlossen sind die Anwendung von Instrumenten, die der Tradition nicht entsprechen sowie fremde Motive in Tänzen, Musik, Gesang und Tracht.

III Kategorie Die Ensembles führen die Folklore in stilisierter Form vor.

Die Ensembles präsentieren ein Programm, dem die Gebirgsfolklore der eigenen ethnischen Region oder der eigenen Nation zu Grunde liegt. Das dargestellte Programm soll eine innovative autorisierte Bearbeitung sein, inspiriert durch die traditionelle Gebirgsfolklore im Bereich aller dargestellten Elemente, d.h. Tanz, Musik, Gesang und Tracht. Ausgeschlossen ist die Anwendung von vorher aufgezeichneter Musik.

§ 4

4.1. Von der Teilnahme am Festival-Wettbewerb werden folgende Ensembles ausgeschlossen:

- außerhalb der Bergregionen
- professionelle Ensembles, d.h. solche, deren Mitglieder für die Arbeit im Ensemble bezahlt werden. Diese Voraussetzung betrifft nicht Instruktoren und Leitung.
- Kinderensembles unter 16 Jahren
- die sich mit der vorher aufgezeichneten Musik bedienen (Playback)

Kinder dürfen an den Vorführungen, die zur Kategorie III gehören, nicht teilnehmen.

4.2. Die Ensembles benutzen lediglich die durch die Organisatoren zur Verfügung gestellten Mikrofone. In allen Kategorien ist die Benutzung von Kopfmikrofonen (Mikroporten) zugelassen.

§ 5

Die Ensembles werden durch eine internationale Jury bewertet. Die Beratungen der Jury leitet der Vorsitzende. Sowohl die Mitglieder als auch der Vorsitzende der Jury werden jedes Mal vom Festival-Veranstalter berufen.

§ 6

Das am Wettbewerb teilnehmende Ensemble ist verpflichtet, die Kategorie, in welcher er auftreten will, in der Teilnehmerkarte anzugeben. Wenn das dargestellte Programm nicht dem Charakter der angegebenen Kategorie

entspricht, hat die Jury Recht, das Ensemble in einer anderen Kategorie auftreten zu lassen. Die Begründung solcher Entscheidung muss im Endprotokoll erscheinen.

§ 7

Die Organisatoren sehen Konsultationstreffen der Juroren mit den Ensembles-Vertretern vor, und zwar direkt nach der Vorführung des Wettbewerb-Programms.

§ 8

Die Ensembles sind verpflichtet, bis zum 15. Juli des laufenden Jahres (ausländische Ensembles) oder bis zum 10. August des laufenden Jahres (polnische Ensembles) bei der Organisation ein eingehendes Szenario in schriftlicher Form der Wettbewerb-Vorführung vorzulegen. Die Erfüllung dieser Auflage ist die Voraussetzung für die Zulassung zum Wettbewerb.

§ 9

Die Auftrittszeit darf nicht kürzer als 25 Minuten und nicht länger als 30 Minuten sein. Das Ensemble soll auch (außer dem Wettbewerbsbeitrag) ein zusätzliches Programm für 1-2 Minuten, 5-7 Minuten und 20-30 Minuten vorbereitet haben. Die Anzahl der Teilnehmer des Wettbewerb-Programms darf nicht höher als 35 Personen und nicht niedriger als 20 Personen sein. Die Gesamtzahl der Ensembles-Mitglieder samt Begleitung und Autofahrern darf nicht höher als 40 sein. Die Dauer der Konzerte und die Anzahl der am Festival teilnehmenden Personen beziehen sich auch auf die Ensembles, die als Gäste zum Festival eingeladen wurden und außer Wettbewerb auftreten.

Für die Verletzung der oben angeführten Bestimmungen werden von der gesamten Punktzahl 5 Punkte abgezogen.

Bewertungskriterien der Wettbewerb-Vorführung

1. Auswahl des Repertoires. Ethnografischer Wert des Programms.
 - a) Treue in der Vorführung der Bräuche und Sitten – Kat. I
 - b) Vorteile der künstlerischen Bearbeitung der Folklore – Kat. II

c) Künstlerische Vorzüge der Stilisierung – Kat. II

2. Tracht, Kostüme, Requisite

3. Die instrumentale Besetzung des Ensembles und Art der Instrumente, Musikrepertoire.

4. Künstlerische Vorzüge und das Niveau der vorgeführten Folklore-Elemente im Bereich Tanz.

5. Künstlerische Vorzüge und das Niveau der vorgeführten Folklore-Elemente im Bereich Gesang.

6. Künstlerische Vorzüge und das Niveau der vorgeführten Elemente der traditionellen Kultur im Bereich Musik.

7. Die Fertigkeit der Vorführung der volkstümlichen Kultur auf der Bühne, ein allgemeines künstlerische Ausdruck, die Hervorhebung entsprechender Stimmung

Für jedes Element des angegeben Kriteriums werden durch die Jury von 1 bis 5 Punkte verteilt. Die Summe der Punkte bildet eine Grundlage für die Diskussion über die endgültige Bewertung der Aufführung des jeweiligen Ensembles.

§ 10

Preise und Auszeichnungen

In jeder Kategorie werden durch die Jury folgende Hauptpreise vergeben, gestiftet vom Minister für Kultur und nationales Erbe:

* „Złota Ciupaga“¹ [Goldener Bergstock] - der Preis für den ersten Platz

*„Srebrna Ciupaga“ [Silberner Bergstock] – der Preis für den zweiten Platz

*„Brązowa Ciupaga“ [Bronze Bergstock] – der Preis für den dritten Platz

* und eine in der Wettbewerbsordnung vorgesehene (ordnungsmäßige) Auszeichnung in Form einer „Parzenica góralska“²

¹ **Ciupaga** ist ein Bergstock mit dem Handgriff in Form einer kleinen Axt, getragen von Tatra-Goralen als Element der Volkstracht.

Zuerkannt werden auch außerhalb der Wettbewerbsordnung stehende Preise und kleine Andenken, gestiftet durch die an den Veranstaltungsvorbereitungen beteiligten Institutionen und Organisationen. Von den Veranstaltern werden für die Gewinner der „Goldenen Bergstöcke“ die Geldpreise im Wert von 5000 Zloty vorgesehen.

§ 11

Die im Festival aufgeführten Programme werden zwecks wissenschaftlicher und popularisierender Dokumentation aufgezeichnet. Die Wettbewerbsteilnehmer dürfen ihre Urheberrechte nicht geltend machen. Die Entscheidung über das Recht auf die Aufzeichnung treffen die Veranstalter. Die Ausführenden geben ihre Einwilligung zur Aufnahme der Konzerte mit der Audio-Video-Technik sowie zur Verbreitung ihres Bildnisses. Die Teilnehmer erteilen auch dem Veranstalter eine Lizenz für die Zeit des Bestehens der Urheberrechte sowie der Rechte zur öffentlicher Darstellung von Bildnissen in folgenden Nutzungsfeldern:

- a) die Vervielfältigung der festgehaltenen Werke
- b) das Marketing der vervielfältigten Exemplare
- c) die Festhaltung und Reproduktion der Werke mittels multimedialer und digitaler Medien
- d) die öffentliche Aufführung, Projizierung, Wiedergabe der festgehaltenen Werke
- e) die Vermietung und die Verpachtung der festgehaltenen Werke
- f) die Anfertigung digitaler Aufzeichnung der festgehaltenen Werke und ihre Veröffentlichung im Internet
- g) Übernahme der festgehaltenen Werke im Original, im Ganzen oder zum Teil in die eigene elektronische Datenbank und ihre Verbreitung im Internet

² **Parzenica góralska** ≈ Stickerei - einfarbige oder bunte Verzierungs-Stickerei auf den Kleidhosen der Goralen

§ 12

1. Wenn ein Ensemble mit dem Bus kommt, decken die Veranstalter zum Teil die Brennstoffkosten auf dem Gebiet Polens in Höhe bis 700 Zloty (siebenhundert Zloty). Die Rückerstattung bezieht sich nur auf die sich aus dem Aufenthaltsprogramm ergebende Kosten und betrifft sowohl die in- als auch ausländischen Ensembles. Die Veranstalter decken nicht die Nutzungskosten eines ausländischen Fahrzeugs wie technische Überwachung, Pannen, Reparatur u. ä. sowie die Kosten für zusätzliche Fahrten der Ensembles.

2. Wenn ein Ensemble mit dem Flugzeug oder mit dem Bus anreist, kommen die Veranstalter für die Fahrt innerhalb Polens auf, und zwar von der ersten Ortschaft her, die als Station im internationalen Verkehr gilt. Die Ensembles sind verpflichtet, selbst die Rückfahrkarten zu buchen.

3. Die Verpflegungs- und Unterkunftskosten (im touristischen Standard) auf dem Gebiet Polens werden vom Veranstalter gedeckt.

§ 13

Die endgültige Frist für die Anmeldung und die Vorlage voller Dokumentation läuft am 28. Februar ab. Unentbehrlich sind die Beifügung einer CD und DVD mit dem Programm des Ensembles sowie sein Foto mit voller Information über das Ensemble, das Repertoire und die zu vertretende Region.

§ 14

Im Rahmen des Festivals wird auch der internationale Wettbewerb der volkstümlichen Kapellen, Sänger und Instrumentalisten in folgenden vier Kategorien durchgeführt:

- * volkstümliche instrumentale Ensembles (Kapellen)
- * volkstümliche Instrumentalisten (Solisten)
- * volkstümliche Sänger (Solisten)
- * Sängergruppen

Die teilnehmenden Ensembles werden durch die internationale Jury bewertet. Die Jury-Beratungen leitet der Vorsitzende. Sowohl die Jury-Mitglieder als auch ihr Vorsitzender werden jeweils vom Festival-Veranstalter berufen.

Die Teilnahme am internationalen Wettbewerb der volkstümlichen Kapellen, Sänger und Instrumentalisten ist für alle Ensembles, die im internationalen Festival für Folklore der Bergregionen wenigstens in einer Kategorie auftreten, eine Pflicht. Zugelassen werden auch Preisträger anderer inländischer Wettbewerbe und Festivals, die aber keine Teilnehmer des Festivals sind. Das Ensemble darf in jeder Kategorie höchstens einen Vertreter benennen, d. h. einen Sänger und einen Instrumentalisten als Solisten und eine Kapelle und Sängergruppe.

§ 15

1. Das Repertoire eines instrumentellen Ensembles soll die Folklore der Bergregion umfassen, aus der es kommt.
2. Die Dauer des Auftritts einer Kapelle und einer Sängergruppe darf nicht kürzer als 8 Minuten und nicht länger als 10 Minuten sein.
3. Die Solisten (Sänger und Instrumentalisten) führen minimal 3 Melodien innerhalb von 5 Minuten vor.

§ 16

Preise

Die Preise im internationalen Wettbewerb der volkstümlichen Kapellen, Sänger und Instrumentalisten sind „Zbyrkadła³“ sowie die Auszeichnungen in Form der Sachpreise. Alle Teilnehmer bekommen ein Teilnahme-Diplom.

Die Preisträger für den ersten Platz in der Kategorie Kapellen und Sängergruppen bekommen einen Geldpreis in Höhe von 500 Zloty.

³ **Zbyrkadła** – heißen im goralischen Volksmund Schafsglocken. Das Wort ist dem auch volksmündlichen Verb „zbyrkać“ abgeleitet, was im Deutschen „klingeln“ heißt.

Die Preisträger für den ersten Platz in der Kategorie Solosänger und Solo-Instrumentalisten bekommen einen Geldpreis in Höhe von 200 Zloty.

§ 17

Sonderpreis

Seit 2011 wird ein Sonderpreis – „Sabałowe gęśle“⁴ in Form einer Statuette für den besten Instrumentalisten bestimmt. Der Preis wird für die Treue der Tradition im Spielstil, Instrumentarium und im aufgeführten Repertoire zuerkannt.

§ 18

Seit 2013 wird dem internationalen Wettbewerb der volkstümlichen Kapellen, Sänger und Instrumentalisten der Name „Władysław Trebunia-Tutka“, des hervorragenden Volksmusikers und bildenden Künstlers von Podhale, verliehen.

Zakopane, März 2013

⁴ **Gęśle** – die Laute, ein altes Zupfinstrument . „Sabałowe gęśle“ heißt: Die Laute von Sabała. Sabała war ein Goral, der für sein Musik- aber vor allem Plaudertalent bekannt war.

Die genaue Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung mit dem vorgelegten Dokument in polnischer Sprache bestätige ich unter Berufung auf meinen Eid.

Nowy Targ, den 12.11.2013

Beurkundungsverzeichnis Nr.: 306/2013